

Time-Sharing mit Kollegen begründet Laborgemeinschaft

Mit dem Versuch, selbst erbrachte Laborleistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) abzurechnen, ist ein Allgemeinmediziner vor dem Bundessozialgericht (BSG) gescheitert. Sein „Fehler“: Der Arzt bzw. sein Personal verwendeten für die Laboruntersuchungen fremde Räume und Geräte, die – Achtung! – auch andere Vertragsärzte für den gleichen Zweck nutzten. Ein solches Time-Sharing-Konstrukt begründete eine Laborgemeinschaft, urteilte das BSG. Entscheidend sei, „dass mehrere Vertragsärzte Laboratoriumsuntersuchungen regelmäßig in derselben gemeinschaftlich genutzten Einrichtung durchführen, d.h. in denselben Laborräumen, mit denselben Analysegeräten und ggf. unter Einsatz desselben Hilfspersonals“, so die Richter. Liege eine Laborgemeinschaft vor, dürfe der Vertragsarzt selbst erbrachte Analysen nicht als eigene Leistungen gegenüber der KV abrechnen.

Göttinger Transplantationsarzt erhält Millionen-Schadenersatz

1,1 Millionen Euro Schadenersatz vom Land Niedersachsen erhält ein Chirurg, der im Rahmen des Göttinger Transplantationsskandals freigesprochen worden war. Das Landgericht Braunschweig sieht es als erwiesen an, dass der 51-jährige Arzt durch die fast ein Jahr dauernde Untersuchungshaft einen Verdienstaustausch erlitt. Der Chirurg hatte geltend gemacht, dass er eine gut dotierte Stelle in Jordanien mit einem Gehalt von 50.000 Dollar pro Monat nicht anstreben konnte. Der Mediziner war 2015 von dem Landgericht Göttingen vom Vorwurf des elffachen versuchten Totschlags und der dreifachen Körperverletzung mit Todesfolge freigesprochen worden. Das Urteil wurde zwei Jahre später vom Bundesgerichtshof bestätigt. Der Transplantationsmediziner hatte durch falsche Angaben die Warteliste bei Eurotransplant manipuliert und damit Patienten schneller zu einem neuen Organ verholfen, als es die Regeln eigentlich vorsehen. Weil dadurch andere kränkere Patienten übergangen wurden, klagte die

Staatsanwaltschaft den Arzt u.a. wegen versuchten Totschlags an.

Kliniken können Nasenkanüle nicht als Beatmung abrechnen

Krankenhäuser dürfen Zeiten, in denen Neugeborene oder Säuglinge mittels High-Flow-Nasenkanüle (HFNC) Atemunterstützung erhalten, nicht als Stunden maschineller Beatmung abrechnen. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden. Im konkreten Fall hatte ein Krankenhaus Anfang 2017 einem fünf Monate alten Baby wegen akuter Bronchiolitis HFNC-Atemunterstützung gegeben. Neben der Behandlung der Bronchiolitis rechnete die Klinik auch noch 66 Stunden Beatmung ab. Statt der geforderten 8.600 Euro zahlte die Krankenkasse aber nur 2.700 Euro, weil HFNC keine maschinelle Beatmung sei. Das BSG gab der Kasse Recht. Die Nasenkanüle wird von den Kodierregeln nicht als maschinelle Beatmung erfasst, da hier weder intubiert oder tracheotomiert wird noch eine Beatmung über ein Maskensystem erfolgt.

Mit krankem Kind zur Arbeit - Abmahnung ist gerechtfertigt

Einer Heim- oder Praxis-Mitarbeiterin, die ihr krankes Kind mit zur Arbeit nimmt, darf nicht fristlos gekündigt werden. Nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Siegburg stelle ein solches Verhalten – schon wegen der Ansteckungsgefahr für Patienten oder Heimbewohner – zwar eine Pflichtverletzung dar. Ein Grund, das Arbeitsverhältnis sofort zu beenden, sei dies aber nicht. Eine Abmahnung der Angestellten reiche aus, so das Gericht. Geklagt hatte eine Frau, die ihre kranken Kinder mangels Betreuungsmöglichkeiten zeitweise mit zur Arbeit in ein Pflegeheim genommen hatte. Einige Tage später erkrankte die Altenpflegerin selbst, bei ihr wurde Grippe diagnostiziert.

Kasse muss bei gutartigen Knoten keine Brustentfernung zahlen

Muss eine Krankenkasse die Entfernung der Brustdrüsen bezahlen, weil die Versicherte

Angst vor Brustkrebs hat? Nein, sagt das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen. Einen Anspruch auf Übernahme der Kosten hat eine Frau selbst dann nicht, wenn die Krebsangst sie erheblich psychisch belastet. Bei einer 45-Jährigen wurden immer wieder gutartige Knoten (Fibroadenome) in der Brust festgestellt. In der Folge entwickelte die Frau eine ausgeprägte Krebsangst. Von der Entfernung ihrer Brust erhoffte sie sich eine Besserung ihres psychischen Zustandes. Das Landessozialgericht bestätigte jedoch die Rechtsauffassung der Krankenkasse. Eine Operation komme bei einer bösartigen Erkrankung oder einer genetischen Vorbelastung in Betracht, beides liege nicht vor. Auslöser von Ängsten könnten zwar kurzfristig chirurgisch entfernt werden. Eine nachhaltige, kausale Therapie sei jedoch nur mit einer Psychotherapie möglich, so das Gericht.

Eltern legen für Kinder an – wem gehört das Sparbuch?

Wem gehört das Sparbuch, das Eltern für ihren minderjährigen Nachwuchs anlegen und fortan in ihren Unterlagen aufbewahren? Dem Kind, das ja offizieller Kontoinhaber ist, oder den Eltern, die es tatsächlich besitzen? Das kommt drauf an, entscheidet der Bundesgerichtshof (BGH) nach alter juristischer Tradition: Ausschlaggebend sei, wer nach dem „erkennbaren Willen“ des Kunden, der das Konto eröffnet, Kontoinhaber werden soll. Hierbei seien alle Umstände des Einzelfalls heranzuziehen. So müsse etwa geprüft werden, wer als Kontoinhaber im Sparbuch eingetragen ist und wer im Kontoeröffnungsantrag angegeben wurde. Auch die Besitzverhältnisse am Sparbuch seien zu berücksichtigen. Sie allein sind aber nicht ausschlaggebend, so der BGH. Seine Rechtsprechung, dass der Besitz des Sparbuchs typischerweise darauf schließen lässt, dass nicht das Kind, sondern der Erwachsene das Verfügungsrecht über das Ersparnis hat, gilt nur im Verhältnis zwischen Großeltern und Enkel. Das betonen die BGH-Richter.

Vermieter hat nach 14 Jahren Nutzung keinen Anspruch auf neuen Teppich

Verfärbungen im Teppich und Kratzer im Laminat: Das sind nach 14 Jahren keine ungewöhnlichen Gebrauchsspuren, sondern gewöhnliche Abnutzungserscheinungen. Das Landgericht Wiesbaden weist deshalb die Klage eines Vermieters gegen seine Mieter auf Schadenersatz ab. Der Bodenbelag sei von einfacher Qualität.

Die wirtschaftliche Lebensdauer eines einfachen Laminatbodens betrage nicht mehr als 14 Jahre, so die Richter. Bei dem Teppich gingen sie sogar nur von einer Lebensdauer von zehn Jahren aus – selbst bei einer hochwertigen Qualität.

Studienplatzklage ist für Eltern keine außergewöhnliche Belastung

Gerichts- und Anwaltskosten für eine Klage, mit der Eltern ihrem Kind einen Medizin-Studienplatz verschaffen wollen, können steuerlich nicht als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster handelt es sich bei den Aufwendungen um typische Kosten für eine Berufsausbildung. Dazu gehören nach der Rechtsprechung auch Ausgaben, die durch das Bewerbungs- oder Auswahlverfahren entstehen. In dem konkreten Fall wollten Eltern 13.000 Euro beim Finanzamt für eine sogenannte Kapazitätsklage geltend machen.

Wieder verschoben: EBM-Reform kommt erst im April 2020

Die Selbstverwaltung kommt nicht zu Potte: Der neue EBM wird deshalb nicht im Januar, sondern voraussichtlich erst im April 2020 in Kraft treten. „KBV und Krankenkassen konnten in entscheidenden Fragen noch keinen Konsens erzielen“, teilt die Kassenärztliche Vereinigung (KBV) mit. Zudem wurde der Erweiterte Bewertungsausschuss eingeschaltet, der jetzt zwischen den Verhandlungspartnern vermitteln soll. Im Fokus der Reform steht die Bewertung der ärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen. Auch das für die Punktzahlbewertungen notwendige kalkulatorische Arztgehalt muss weiterentwickelt werden.

Digitalisierung

Wir bieten Hilfe bei der Digitalisierung. Bei Interesse sprechen Sie uns an!



Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter

www.vesting-stb.de